

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

Vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.08.2018 (MüABl. S. 310), wird wie folgt geändert:

1. § 23 b BA-Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 b Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

(1) Der Bezirksausschuss benennt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. Die Person muss nicht dem Bezirksausschuss angehören. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne von Art. 19 Abs. 1 GO.

(2) Die Tätigkeit der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen soll im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang und gleichberechtigt mit Nichtbehinderten von den Menschenrechten Gebrauch machen können. Die bzw. der Beauftragte soll die Belange von Menschen mit Behinderungen im Stadtbezirk aufgreifen und bei der Realisierung eines inklusiven Stadtbezirkes oder bei der Beseitigung von Missständen unterstützend wirken. Menschen mit Behinderungen sollen dabei so weit wie möglich einbezogen werden. Zu diesem Zweck ist die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen bereits in die Planungsphase von Projekten einzuschalten, welche die Interessen von Menschen mit Behinderungen des Stadtbezirkes betreffen können.

(3) Ist die Person nicht Mitglied des Bezirksausschusses, wird sie zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirksausschusses eingeladen und zu den nicht öffentlichen Sitzungen hinzugezogen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die Tätigkeitsfelder der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen berühren können. Der Bezirksausschuss soll der beauftragten Person in diesen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag geben. Soweit ihre Anträge nicht von der vorsitzenden Person oder anderen Mitgliedern des Bezirksausschusses übernommen werden, findet § 9 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

(4) Für die Entschädigung externer Auftraggeber für Menschen mit Behinderungen gilt § 18 entsprechend.“

2. Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse – Anlage 1 der BA-Satzung, wird folgende Ziffer 4.1 im Abschnitt Kommunalreferat eingefügt:

„Genehmigung, Ablehnung und Auflassung von Standorten für Wertstoffcontainer – U“

3. Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse – Anlage 1 der BA-Satzung, wird folgende Ziffer 8.4 im Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung eingefügt:

„Errichtung von Elektroladestationen im öffentlichen Straßenraum - A“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.